GUT informiert

über

Erfahrungen, Projekte und Perspektiven

Ausgabe 12 / 2022

Botree Cycling: Batterie-Recycling in Guben

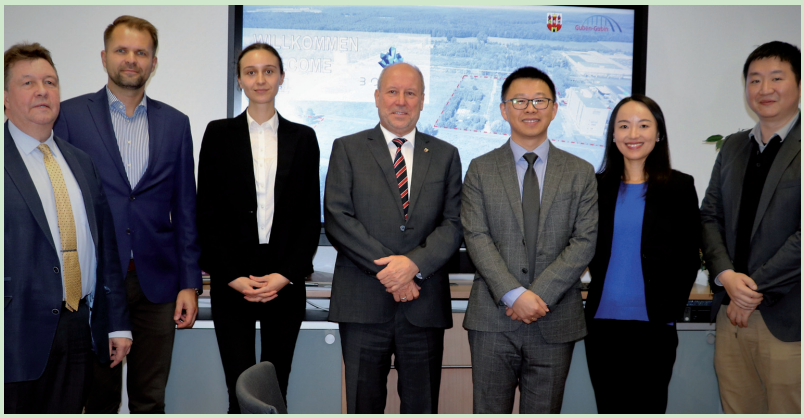

Peter Herger (Geschäftsführer GUT), Krzysztof Zdobylak (Büroleiter), Anne Schoenberg (GUT), Fred Mahro (Bürgermeister der Stadt Guben), Dr. Xiao Lin (CEO Botree Cycling Sci & Tech Co. Ltd), Di Miao-Weichtmann (Drees & Sommer), Cheng Wang (Business Development Manager BOTREE Cycling Sci & Tech Co. Ltd.) - (v.l.n.r.) Foto: Bürgermeisterbüro Stadt Guben

Botree Cycling hat sich mit der ersten europaweiten Ansiedlung seiner Batterie-Recycling-Anlage sowie eines Ausbildungs- und Trainingszentrums für das Industriegebiet am Standort Guben entschieden. GUT unterstützt das Vorhaben im Bereich Genehmigungsmanagement. Die Anlage soll im Jahr 2025 in Betrieb gehen, genau wie der Lithiumhydroxidkonverter von Rock Tech. Am 16.11.2022 fand dazu eine erste Arbeitsberatung in Guben statt, bei der auch eine Absichtserklärung für den Grundstückserwerb unterzeichnet wurde. Botree Cycling möchte aktiv die Gestaltung der Batteriewertschöpfungskette und Elektromobilitäts-Industrie voranbringen.

Rock Tech Lithium Das nächste Etappenziel ist erreicht

Rock Tech Lithium nimmt mit der Einreichung des zweiten Teilgenehmigungsantrags eine weitere wichtige Hürde im Genehmigungsverfahren zum Bau des ersten europäischen Lithiumhydroxid-Konverters in Guben (Brandenburg). Der Antrag auf die erste Teilgenehmigung wird derzeit durch die verfahrensführende Behörde, das Landesamt für Umwelt in Potsdam, geprüft. Das Verfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) startete im Februar diesen Jahres.

Der nun eingereichte, über 300 Aktenordner umfassende Antrag für die 2. Teilgenehmigung beinhaltet den Konverter selbst sowie die Versorgungsanlagen und Nebengebäude. Die GUT durfte Rock Tech Lithium dabei unterstützen, die erforderlichen bau-, wasser-, und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsunterlagen zu erarbeiten und zusammenzustellen.

Zum bisherigen Verlauf des Genehmigungsverfahrens sagt Dirk Harbecke, Chief Executive Officer bei Rock Tech Lithium: „Wir freuen uns sehr darüber, dass wir bisher so konstruktiv und zielorientiert mit dem brandenburgischen Landesamt für Umwelt zusammenarbeiten konnten. Die Einreichung des nächsten Teilantrags ist für uns einer der letzten großen Schritte auf dem Weg zum Baubeginn unseres Konverters in Guben. Des Weiteren passt Rock Tech Lithium die geplante Inbetriebnahme des Konverters in Guben auf Q2 2025 an. Damit wird den aktuellen geopolitischen Entwicklungen und den nach wie vor spürbaren Störungen der internationalen Lieferketten durch die COVID-19-Pandemie Rechnung getragen." *Daniel Sauer, GUT*

Foto: P. Schönfeld, GUT

Transport der Unterlagen zum LfU nach Cottbus durch GUT-Mitarbeiter.

In dieser Ausgabe

Botree Cycling Batterie-Recycling in Brandenburg 1
RockTech 2. Genehmigungsstufe.. 1
(Not-)Energiesparverordnungen 2
Wiederholung der Energieaudits in 2023 - Wer ist betroffen? 3
Bei afu auf Exkursion 4
Efb-Sachverständigenschulung in 2023 und 2024 4
Seminartermine für 2023 4
Impressum 4

EnSikuMaV und EnSimiMaV

Neue (Not-)Energieeinsparverordnungen

Maßnahmen als Reaktion auf die angespannte Lage der Energiemärkte

Foto: K. Klug, GUT

Eine Frage des Empfindens?

Als Reaktion auf die angespannte Lage auf den Energiemärkten hat die Bundesregierung Verordnungen zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig (EnSikuMaV - in Kraft seit 01.09.2022 und gültig bis 28.02.2023) bzw. mittelfristig (EnSimiMaV – in Kraft seit 01.10.2022 und gültig bis 01.10.2024) wirksame Maßnahmen erlassen.

Frühwarnstufe und Alarmstufe

Die Bundesregierung rechnete im Sommer 2022 mit weiteren Reduzierungen der Gasimporte durch russische Lieferanten und einer daraus resultierenden Verschärfung der Lage auf den Energiemärkten, weshalb bereits am 30.03.2022 das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die Frühwarnstufe sowie am 23.06.2022 die Alarmstufe nach Art. 8 Abs. 2 Buchstabe b und Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1938, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, ausgerufen hat. Die beiden Verordnungen sollen dabei unterstützen, in Deutschland die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Die EnSimiMaV adressiert dabei Unternehmen und Gebäudeeigentümer, wohingegen sich die EnSikuMaV vor allem an öffentliche Nichtwohngebäude, Energieversorger, Eigentümer von Wohngebäuden sowie den Einzelhandel und zu Teilen auch an Unternehmen richtet.

EnSimiMaV

Durch §§ 2 und 3 der EnSimiMaV werden Gebäudeeigentümer dazu verpflichtet, für Heizungsanlagen und Heizsysteme Maßnahmen zur Optimierung einzuleiten bzw. diese zu prüfen. Dies beinhaltet neben der Effizienzprüfung der Heizungssteuerung, der Heizungspumpen, der Dämmung von Rohrleitungen und Armaturen auch die Notwendigkeit eines hydraulischen Abgleichs.

Demnach ist bei Gaszentralheizungssystemen bis zum 30.09.2023 ein hydraulischer Abgleich durchzuführen, sofern es sich um ein Nichtwohngebäude im Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ab 1.000 m² beheizter Fläche oder um Wohngebäude mit mindestens 10 Wohneinheiten handelt. Bis zum 15.09.2024 müssen dann auch Wohngebäude mit mindestens 6 Wohneinheiten hydraulisch abgeglichen werden.

Für Unternehmen ist besonders der § 4 von Relevanz. Daraus resultiert eine Verpflichtung für Unternehmen, die die Pflicht zur Durchführung von Energieaudits nach §8 EDL- G bzw. ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS eingeführt und einen Energieverbrauch über 10 Gigawattstunden haben, wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen zu realisieren.

EnSikuMaV

Nach § 5 ist es verboten, Gemeinschaftsflächen zu beheizen, sofern diese nicht dem Aufenthalt von Personen dienen. Ebenfalls werden dort die Ausnahmen von dem Beheizungsverbot benannt, wozu unter anderem medizinische Einrichtungen und Schulen sowie Kindertagesstätten zählen.

Des Weiteren werden durch § 6 für öffentliche Nichtwohngebäude Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen festgelegt. Dabei ist auch die Art der dort ausgeübten Tätigkeit von Bedeutung.

Art der Tätigkeit	Höchstens zu heizen bis
körperlich leicht und überwiegend sitzend	19°C
körperlich leicht und überwiegend im Stehen	18°C
mittelschwer und überwiegend sitzend	18°C
mittelschwer und überwiegend im Stehen/Gehen	16°C
körperlich schwer	12°C

Durch § 7 sollen Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher ausgeschaltet werden, sofern deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist und keine hygienischen Gründe dagegensprechen.

Gemäß § 8 dürfen öffentliche Nichtwohngebäude und Baudenkmäler nicht mehr beleuchtet werden, wobei Sicherheits- und Notbeleuchtung eine Ausnahme bilden. Kurzfristige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten sowie anlässlich traditioneller und regionaler Feste werden weiterhin gestattet. Sollte durch die fehlende Beleuchtung (die nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann) die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit sowie der Gefahrenabwehr nicht mehr gegeben sein, stellt dies ebenfalls eine Ausnahme dar. Dies gilt auch bei beleuchteten Werbeanlagen, deren Betrieb normalerweise nach § 11 in der Zeit von 22 bis 06 Uhr verboten ist. Ausgenommen ist allerdings der Betrieb während der Öffnungszeiten, sofern die Beleuchtung als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf am selben Ort dient, sowie der Einsatz bei Sport- und Kulturveranstaltungen.

Philipp Schönfeld, GUT

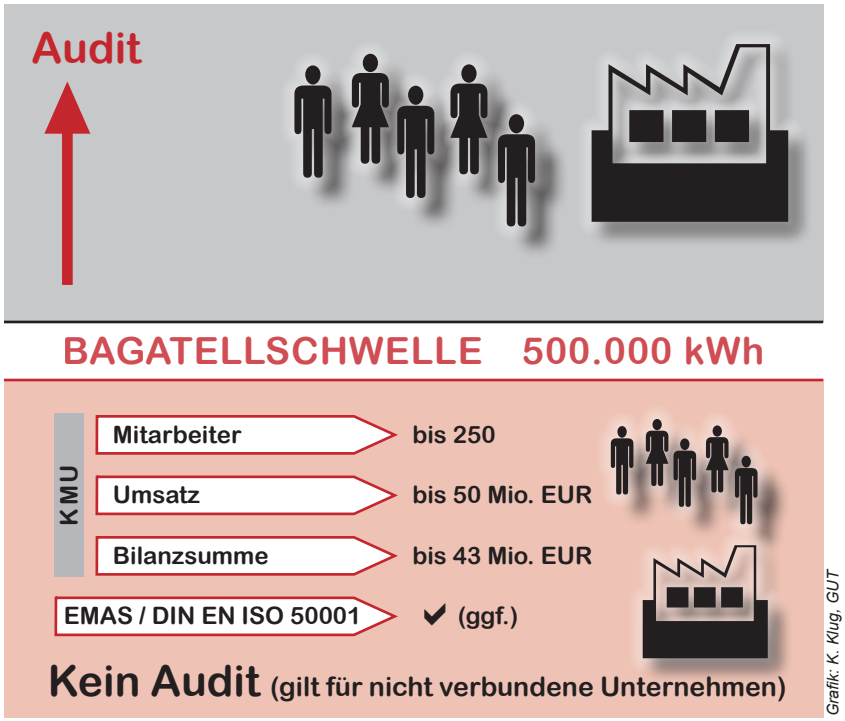

Grafik: K. Klug, GUT

KMU-Status oder Energie- und Umweltmanagementsystem geben den Ausschlag.

Sind auch Sie betroffen? Wiederholung der Energieaudits in 2023

2023 ist es wieder so weit: Seit 2015 gilt für viele Unternehmen die Pflicht zur Durchführung von Energieaudits nach DIN EN 16247-1. Da die gesetzlichen Rahmenbedingungen vorsehen, dass diese Audits alle vier Jahre wiederholt werden, müssen viele Unternehmen kommendes Jahr ein Wiederholungsaudit absolvieren.

Das Energieaudit ist ein wichtiges Instrument, um Maßnahmen zur Reduzierung der Energiekosten und zur Steigerung der Energieeffizienz zu analysieren und festzulegen. Es werden Einsparpotentiale durch die Analyse des Energieverbrauchs in den unterschiedlichen Bereichen des Unternehmens aufgedeckt: Das Energieaudit bringt also gerade auch in der heutigen Zeit einen wirtschaftlichen Nutzen mit sich.

Wer ist betroffen?

Die Pflicht zum Energieaudit trifft grundlegend alle Unternehmen in Deutschland, die kein KMU (Kleinstunternehmen, kleines und mittleres Unternehmen) sind und gilt unabhängig von der jeweiligen Branche oder dem Tätigkeitsbereich. Als KMU gelten Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Umsatz von bis zu 50 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von bis zu 43 Millionen Euro im Jahr.

Gut zu wissen: Unternehmen, die ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS betreiben, werden von der Auditpflicht freigestellt – ggf. auch während der Einführung eines solchen Managementsystems!

Novelle des EDL-G

Ende 2019 wurde das Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (kurz: EDL-G) novelliert. Hauptziel ist die Weiterentwicklung, aber auch die Vereinfachung der gesetzlichen Regelungen. Insbesondere wird den in der Praxis gesammelten Erfahrungen der letzten Jahre Rechnung getragen. Damit haben sich auch Auswirkungen auf die anstehenden Wiederholungsaudits ergeben: Es wurde eine Bagatellschwelle von 500.000 kWh über alle Energieträger hinweg pro Jahr eingeführt. Maßgeblich für die Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs ist dabei der Gesamtenergieverbrauch des letzten vollständigen Abrechnungszeitraums von zwölf Monaten, der dem Kalenderjahr, in dem ein Energieaudit durchgeführt werden müsste, vorausgeht. Für Unternehmen unterhalb dieser Bagatellschwelle reicht eine einfache Online-Erklärung auf der Webseite des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) aus.

Die Pflicht zur Nachweisführung und die Meldepflicht wird durch diese vereinfachte Auditpflicht jedoch nicht aufgehoben. Die Online-Erklärung muss spätestens zwei Monate nach dem eigentlichen Energieaudit-Termin bei der BAFA eingegangen sein. Neben Angaben zum Unternehmen fragt die Online-Erklärung auch Informationen zum Gesamtenergieverbrauch ab, wie z. B. dem Bezugszeitraum, dem Energieträger (Strom, Gas, Pellets, usw.), zu den Energiekosten und dem Verbrauch.

Veränderte Bedingungen

Unternehmen, die oberhalb der Bagatellschwelle liegen, sind weiterhin zur Durchführung eines kompletten Energieaudits verpflichtet. Sie müssen zukünftig ebenfalls eine Online-Meldung im Portal des BAFA abgeben.

Hierbei werden zusätzlich zu den oben genannten Punkten auch unter anderem die identifizierten und vorgeschlagenen Maßnahmen sowie Investitions- und Auditkosten abgefragt. Auch die Qualität der Energieaudits wurde bei der Novellierung des EDL-G thematisiert: Energieauditoren müssen nun bei der BAFA registriert sein und sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen an Fortbildungen teilzunehmen.

Sollte auch Ihr Unternehmen in der anstehenden Periode zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet sein, steht Ihnen die GUT gerne als Ansprechpartner zur Verfügung und berät Sie umfassend hinsichtlich der neuen Änderungen. Desweiteren kann die GUT auch die Abgabe von Meldungen und die Erarbeitung von Energieaudits übernehmen.

Helene Benkert, GUT

Fotos: K. Klug, GUT

Teilnehmer der Fortbildung im September bei der Führung durch die Annahmehalle.

Wo Ihr Boden gewaschen wird

Im Rahmen unserer diesjährigen Efb-Fortbildungen waren wir mit unseren Teilnehmern zu Gast auf der Anlage der afu GmbH Anwendungsgesellschaft für Umweltschutztechniken.
Hier in Pankow werden hauptsächlich mineralische Abfälle mit gefährlichen Stoffen behandelt.
Herr Dr. Matthias Koch (im Foto o.l.), Geschäftsführer der afu GmbH führte uns durch die Anlage (hier im Gespräch mit Teilnehmern aus der Veranstaltung).

In einer großen Halle werden die kontaminierten Abfälle angenommen und in einer Maschinenhalle gewaschen.
David Kulisch, Betriebsleiter der afu (im Foto u.r.) erklärt die Anlagenteile zur Behandlung.

Übrigens: *Es werden dringend Verfahrenstechniker mit gutem elektrischen Hintergrundwissen gebraucht. Ein gutes Arbeitsklima und tolle Herausforderungen erwarten Sie.* *Katharina Klug, GUT*

▶ 5.–6. Januar 2023 Efb-Sachverständigenweiterbildung

Im 3. Jahr wieder in Präsenz – im IntercityHotel am Berliner Hauptbahnhof

Foto: A. Klug

Am Donnerstag, den 05.01.2023, eröffnen wir die Veranstaltung mit einem Überblick zu den abfallrechtlichen Strategien und Möglichkeiten, der Bedeutung der Abfallwirtschaft für die Energieversorgung Deutschlands, der neuen Entwicklung bei der Entsorgung von Abfällen und den Herausforderungen und Chancen für die private Abfallwirtschaft. Anschließend laden wir Sie zu einer moderierten Diskussion zu aktuellen Fragen ein.

Am Freitag, den 06.01.2023, geht es unter anderem um einen Überblick über die neuen Anforderungen im abfallwirtschaftlichen Bereich (Mantelverordnung, Verpackungsmittelgesetz), den Anforderungen aus dem Energierecht für die Abfallwirtschaft, um neue bauliche und technische Anforderungen an die Entsorgungsfachbetriebe durch die Regelungen der AwSV, TA Luft und TRGS 510 sowie die Produktverantwortung und Obsoleszenz.

Diese und weitere Themen erwarten Sie. Nutzen Sie auch die Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch. ***Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.***

Vorschau für 2024: Einen neuen Termin haben wir auch schon. Das wird der 09. und 10. Januar sein!

Katharina Klug, GUT

GUT-Seminare 2023

- **Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV / § 5 AbfAEV / § 9 Abf-BeauftrV / § 4 DepV:** 07./08.02.; 14./15.03.; 06./07.06.; 19./20.09.; 17./18.10.; 21./22.11.
- **Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV, §§ 4, 5 AbfAEV sowie nach § 4 DepV:** 08.–11.05.; 06.–09.11.
- **Ergänzungslehrgang „Fachkunde für Abfallbeauftragte“:** 12.05.; 10.11.
- **Fachkundelehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:** 17.–20.04.; 04.–07.12.
- **Fortbildungslehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:** 08.06.; 19.10.
- **Erfahrungsaustausch und Fachkundeschulung für Sachverständige von Entsorgungsfachbetrieben:** 05./06.01.2023; 09./10.01.2024

- **Inhouseschulungen** bieten wir zu allen o.g. und u.a. zu folgenden weiteren Themen an:
  - **Sachkundeschulung:** Abfallwirtschaftliche Pflichten
  - Einführung und Umsetzung von **Energiemanagementsystemen**
  - Ausbildung **interner Auditoren** für UM-, QM- sowie Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme

Weitere Informationen

Telefon	030 53339 - 100
Fax	030 53339 - 299
E-Mail	Katharina.Klug@gut.de
Internet	www.gut.de

GUT www.gut.de

Impressum

Herausgeber und Verleger	GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH Heidelberger Str. 64 a 12435 Berlin
Redaktion	GUT-Team
Layout	Katharina Klug
Auflage	2.000 Exemplare
Papier	weiß holzfrei 80g, chlorfrei gebleicht